



Einladung zur Mitwirkung

Teilrevision der Ortsplanung

Kernpunkte der Teilrevision

Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) führt **neue Baubegriffe und Messweisen** ein. Unser Bau- und Zonenreglement (BZR) wird auf diese abgestimmt. So wird beispielsweise anstelle der bisherigen Ausnützungsziffer (AZ) neu die Überbauungsziffer (ÜZ) als Nutzungsmass definiert.

Im Rahmen der Teilrevision wurden alle bestehenden **Gestaltungspläne** systematisch überprüft. Die Mehrheit davon kann mit der Teilrevision aufgehoben werden.

Einzonungen sind diesmal keine vorgesehen. Auszonungen – wie aktuell in verschiedenen anderen Luzerner Gemeinden diskutiert – sind in Adligenswil nicht nötig. Das früher definierte Siedlungsgebiet bleibt also vorerst unverändert.

Nachdem die **Gewässerräume** innerhalb des Siedlungsgebiets bereits früher festgelegt worden sind, werden sie mit dieser Teilrevision auch ausserhalb ausgeschieden.

Mitwirkung

Alle interessierten Personen und Kreise werden eingeladen, an der Mitwirkung teilzunehmen. Die Frist zur Mitwirkung dauert vom **27. Januar bis am 30. April 2022**.

Die Mitwirkung erfolgt über die Website **www.adligenswil-gestalten.ch**.

Auf dieser Website finden Sie weitere Informationen zur Form der Mitwirkung.

Auf den nachfolgenden Seiten wird im Sinne einer Zusammenfassung auf die Inhalte der Teilrevision eingegangen. Der Zonenplanentwurf, das revidierte Bau- und Zonenreglement sowie der erläuternde Planungsbericht stehen Ihnen auf der Website zur Verfügung oder können gedruckt auf der Kanzlei bezogen werden.

Bestehende Qualitäten bewahren

Adligenswil ist geprägt von seinen Grünräumen und den darin harmonisch eingebetteten Siedlungsstrukturen sowie den hervorragenden Wohnlagen mit guter Aussicht. Diese Qualitäten will der Gemeinderat auch für die künftigen Generationen erhalten.

Insgesamt steht bei der vorliegenden Teilrevision nicht die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Vordergrund, sondern die Anpassung an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung der Gemeinde ergeben sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen.

Mit der Teilrevision werden Änderungen vorgenommen, die einerseits die Erneuerung der bestehenden Bauten begünstigen sollen und andererseits eine hohe bauliche Qualität fördern und fordern.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit den nun vorliegenden Entwürfen von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement die notwendigen Grundlagen geschaffen sind, um diese Ziele zu erreichen.

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Beteiligung an der Mitwirkung.

Informationsveranstaltungen

Donnerstag, 27. Januar 2022, 19.30 Uhr
Samstag, 19. März 2022, 9.30 Uhr

⇒ Weiteres auf der letzten Seite

Bitte beachten Sie die aktuellen Covid-Schutzbestimmungen. Es gilt eine Zertifikats- und Maskenpflicht.

Aktuelle Bestimmungen entnehmen Sie bitte unserer Website.



Gemeinderat Adligenswil



Baulandreserven nutzen und Erneuerung begünstigen

Hohe Qualitätsstandards

Die Gemeinde legt Wert auf eine qualitativ hochwertige Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind mehrere Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) vorgesehen (siehe Erläuterung zum BZR in diesem Flyer).

Wo eine parzellenübergreifende Planung angebracht und eine siedlungsgerechte, architektonisch qualitätsvolle Überbauung anzustreben ist, wird eine Gestaltungsplanpflicht auferlegt.

Dorfkernentwicklung

Der überholte Richtplan «Dorfzentrum Adligenswil» und der Bebauungsplan «Dorfzentrum Adligenswil» werden aufgehoben. Dadurch soll eine neue Entwicklung begünstigt werden. Die Gebiete unterliegen aufgrund des hohen öffentlichen Interesses weiterhin einer Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht.

Siedlungsentwicklung nach innen

Aktuell werden die Gebiete, die mit der letzten Revision der Ortsplanung eingezont worden sind, entwickelt. Mehrere Gestaltungspläne sind mittlerweile rechtskräftig, deren Bebauung läuft langsam, aber sicher an. Innerhalb der Gemeinde bestehen noch weitere grössere unüberbaute Bauzonen wie das Gebiet Hinder Buggenacher oder das Rössli-Weiherhof-Areal. Diese Bauzonenreserven werden kurz- bis mittelfristig bebaut. Sie werden weiteren Wohnraum generieren. Zum heutigen Zeitpunkt besteht daher kein Bedarf für Einzonungen.

In den bereits überbauten Wohnquartieren wird bewusst auf die Ermöglichung grösserer Nutzungspotenziale zur Verdichtung verzichtet, zumal bereits heute die bestehenden Bauten das zulässige Mass oft nicht ausschöpfen.

Wohnzonen mit ergänzenden Bestimmungen

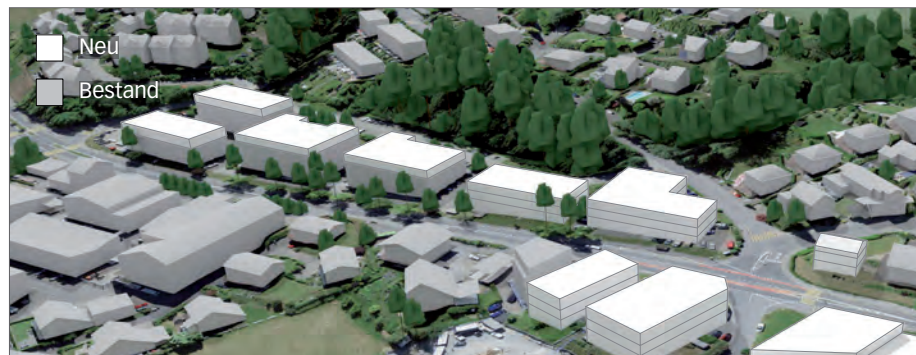
In den neu geschaffenen «Wohnzonen mit ergänzenden Bestimmungen» geht es in erster Linie darum, die bestehenden ortsbaulichen Qualitäten zu bewahren. In einzelnen Gebieten werden jedoch Aufstockungen um ein Geschoss mit den neuen Bestimmungen begünstigt. Dadurch soll eine Erneuerung des Bestandes erzielt werden.

Spezielle Wohnzonen

Als Grundlagen für die Einzonungen wurden bei der letzten Revision der Ortsplanung Erschliessungs- und Bebauungskonzepte erarbeitet. Diese Konzepte behalten ihre Gültigkeit und werden in der Nutzungsplanung neu als «Speziellen Wohnzonen» eigentümerverbindlich verankert.

Spezielle Arbeitszonen

Anhand der Volumenstudie (siehe Darstellung unten) wurde überprüft, inwieweit die brachliegenden Grundstücke im Gebiet «Winkelbüel Gewerbe» bebaut werden sollen und inwiefern eine Aufstockung anstelle der prägenden Dächer angebracht ist. Das Ergebnis wird in Form einer «Speziellen Arbeitszone» umgesetzt. Dadurch soll die bestehende Arbeitszone im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden optimaler genutzt werden können.



Volumenstudie des Gewerbegebiets Winkelbüel

Keine Einzonung in der Schädtrüti

Im Januar 2014 hatte die Gemeindeversammlung bei der Beratung der Ortsplanung eine Einsprache der SBL Wohnbaugenossenschaft Luzern gutgeheissen. Diese verlangte, dass ein grösseres Grundstück im Gebiet Schädtrüti nahe der Grenze zur Stadt Luzern in die Wohnzone eingezont werde.

Die Gemeinde Adligenswil kann abgestützt auf die Wachstumswerte des Kantonalen Richtplans keinen Bedarf an einer Einzonung nachweisen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Bedarf an Einzonung durch die Stadt Luzern erbracht wird. Die Gemeinde Adligenswil, die Stadt Luzern und die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft sind im Gespräch, um Rahmenbedingungen und Vorgehen zu klären.

Zum heutigen Zeitpunkt kann dieser Bedarf noch nicht ausgewiesen werden. Daher ist die Einzonung nicht Bestandteil der Teilrevision.



Zonenplan – Siedlungsstrukturen bewahren

Neue Zonenplansystematik

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden verschiedene Zonen zusammengefasst sowie einzelne Zonen neu geschaffen. Zusätzlich werden bestehende Zonen aufgrund des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) umbenannt: Der Kanton Luzern definiert im revidierten PBG keine Geschosshöhen mehr (siehe Erläuterung zum BZR in diesem Flyer). Dem entsprechend müssen auch die Zonenbezeichnungen geändert werden: So wird z.B. die 2-geschossige Wohnzone (W2) zur Wohnzone A (W-A), die 3-geschossige Wohnzone (W3) zur Wohnzone C (W-C) und so weiter.

Spezielle Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

Gebiete mit speziellen Nutzungs- oder Gestaltungsansprüchen werden in «Spezielle Wohn-, Misch- und Arbeitszonen» umgezont. Diese ermöglichen planerische Lösungen für Herausforderungen, die mit «gewöhnlichen» Zonen nicht er-

reicht werden können. Für jede Spezielle Wohn-, Misch- und Arbeitszone werden der Zweck, die Art und das Mass der Nutzung, die Lärm-Empfindlichkeitsstufe sowie spezifische Zusatzbestimmungen im BZR festgelegt.

Umgang mit Gestaltungsplänen

Ein Grossteil der Bebauung im Siedlungsgebiet, insbesondere innerhalb der Wohnzonen, ist mit Gestaltungsplänen geregelt. Diese basieren auf bisherigem Baurecht. Deren Anwendung wird künftig schwierig, da die Vorschriften in einem Widerspruch zur neuen Grundordnung stehen können. Daher wurden alle Gestaltungspläne systematisch überprüft.

Insgesamt können 37 Gestaltungspläne im Zuge der Teilrevision aufgehoben werden. So weit wie möglich werden die Gebiete einer Regelbauzone zugewiesen. In neun Fällen werden ergänzende Bestimmungen zur Sicherung von besonderen Qualitäten aufgenommen.

Gemeinschaftliche Freiflächen werden der Grünzone zugewiesen, um sie weiterhin vor einer Überbauung zu bewahren. Die neueren Gestaltungspläne berücksichtigen die neu geltenden Baubegriffe und Messweisen. Zudem sind die entsprechenden Bebauungen noch nicht realisiert. Daher werden sie beibehalten.

Sonderregelung für Dachgestaltung

Die homogene Dachgestaltung ist eine Ortsbauliche Qualität, die bewahrt werden soll. Daher sind innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Gebiets «Sonderregelung Dachgestaltung» für die Hauptbauten nur Schrägdächer mit Firstrichtung längs zum Hang gestattet. Eine ähnliche Regelung wird zudem für das Gebiet Sonnmatt definiert.

Ausscheidung von Verkehrszonen

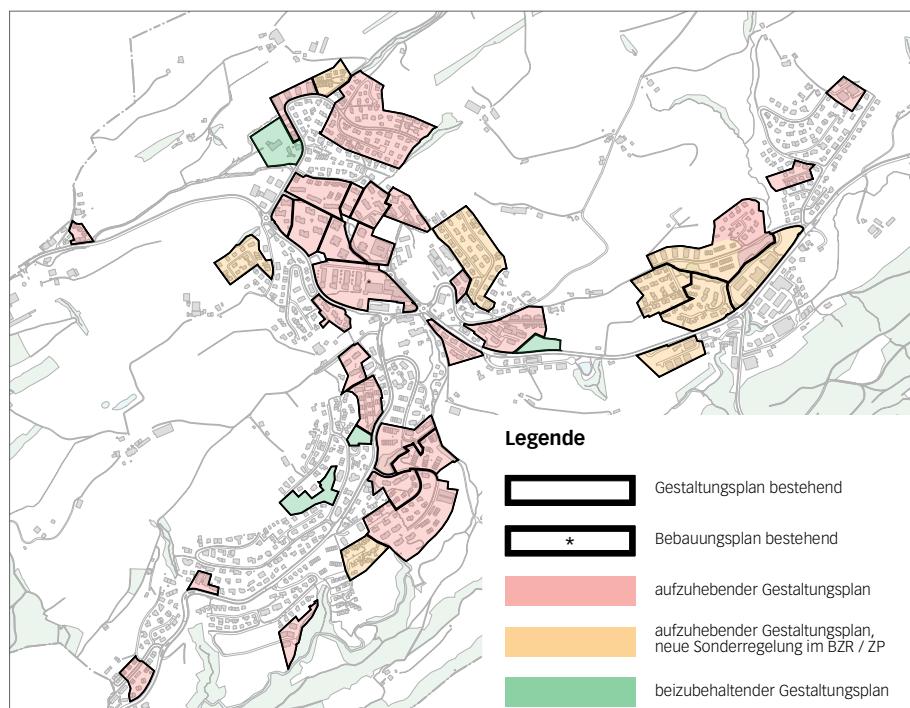
Neu müssen alle Verkehrsflächen mit Ausnahme der Hauszufahrten einer Verkehrszone zugeteilt werden. Unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat sind, liegen Erschliessungsstrassen nun in dieser (hellgrau dargestellten) Zone und gelten nicht mehr als anrechenbare Grundstücksfläche.

Erdgeschossnutzungen

Die Pflicht zu einer publikumsattraktiven Erdgeschossnutzung wird innerhalb der Kernzone auf die erste Baureihe entlang der Dorf-, Luzerner- und Udligenswilerstrasse beschränkt. Somit können neu in den hinterliegenden Bereichen auch Wohnnutzungen im Erdgeschoss realisiert werden.

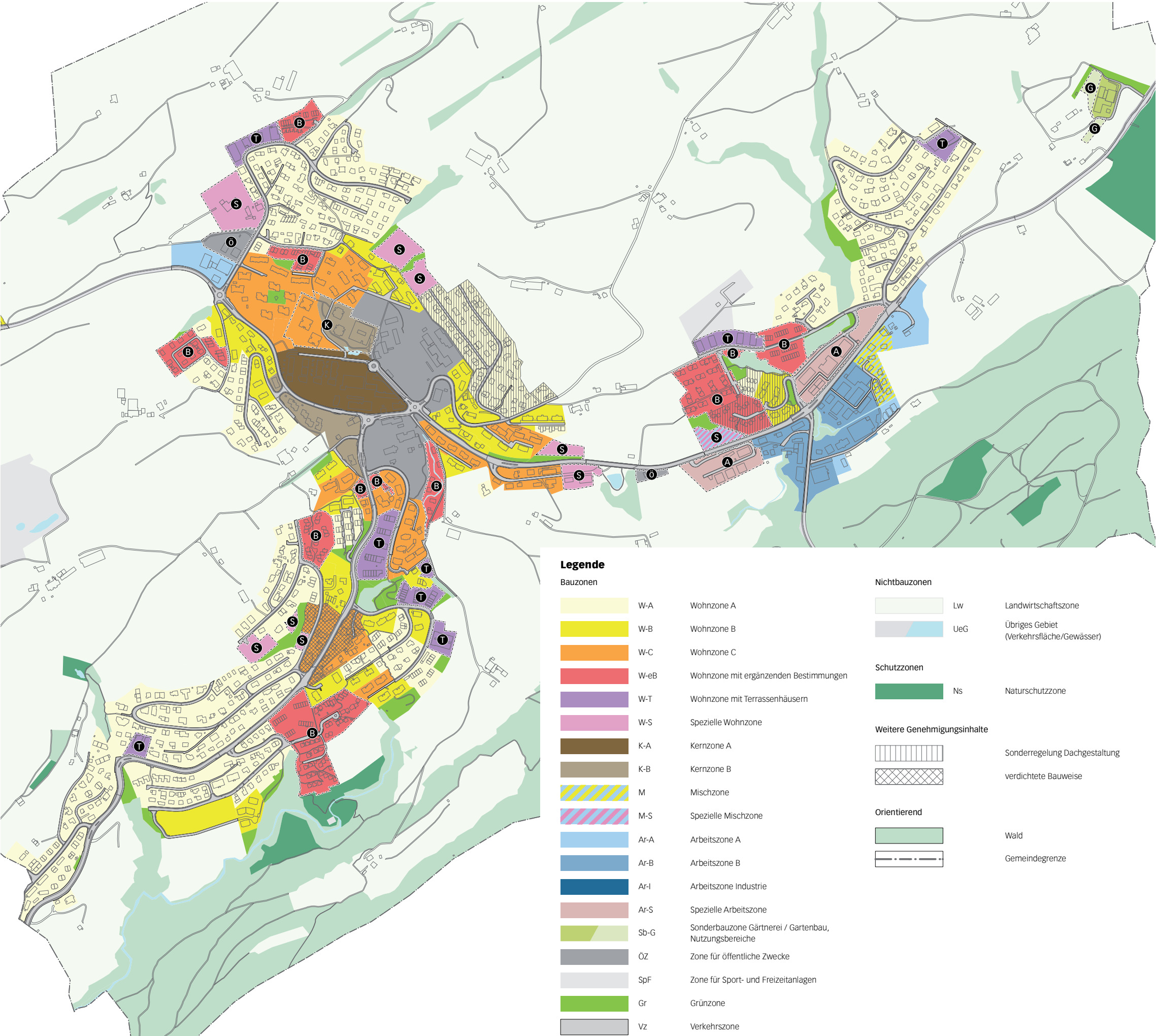
Änderungen im Detail

Im vorliegenden Flyer können nicht alle Änderungen beschrieben werden. Wir empfehlen Ihnen darum, auch den ebenfalls auf der Website publizierten Planungsbericht zur Teilrevision zu lesen. Darin sind die einzelnen Änderungen im Zonenplan im Detail erläutert.



Übersicht über den Umgang mit den bestehenden Gestaltungsplänen im Rahmen der Teilrevision

Vereinfachter Zonenplan



Legende

Bauzonen

	W-A	Wohnzone A
	W-B	Wohnzone B
	W-C	Wohnzone C
	W-eB	Wohnzone mit ergänzenden Bestimmungen
	W-T	Wohnzone mit Terrassenhäusern
	W-S	Spezielle Wohnzone
	K-A	Kernzone A
	K-B	Kernzone B
	M	Mischzone
	M-S	Spezielle Mischzone
	Ar-A	Arbeitszone A
	Ar-B	Arbeitszone B
	Ar-I	Arbeitszone Industrie
	Ar-S	Spezielle Arbeitszone
	Sb-G	Sonderbauzone Gärtnerei / Gartenbau, Nutzungsbereiche
	ÖZ	Zone für öffentliche Zwecke
	SpF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
	Gr	Grünzone
	Vz	Verkehrszone

Nichtbauzonen

	Lw	Landwirtschaftszone
	UeG	Übriges Gebiet (Verkehrsfläche/Gewässer)

Schutzzonen

	Ns	Naturschutzzone
--	----	-----------------

Weitere Genehmigungsinhalte

	Sonderregelung Dachgestaltung
	verdichtete Bauweise

Orientierend

	Wald
	Gemeindegrenze

Der links in vereinfachter Form dargestellte Zonenplanentwurf fokussiert auf einige der bedeutendsten Änderungen im Rahmen der Teilrevision. Zur einfacheren Darstellung werden gewisse Inhalte nicht dargestellt. Insbesondere zeigt er nur einen Ausschnitt des Gemeindegebiets. Alle Änderungen sind im Planungsbericht erläutert.



Aufhebung Kernzone AGZ

Die Kernzone beim Alters- und Gesundheitszentrum (AGZ) wird aufgehoben. Das Teilgebiet westlich des Riedbachs wird der Wohnzone C zugewiesen, da hier bereits reine Wohnbauten realisiert wurden. Das östliche Teilgebiet wird in die Kernzone B umgezont.



Wohnzone mit Terrassenhäusern

Alle bestehenden Terrassenhäuser werden in die neu geschaffene Wohnzone mit Terrassenhäusern umgezont.



Wohnzonen für ergänzenden Bestimmungen

Zehn Überbauungen werden in die neu geschaffene Wohnzone für Volumenerhaltung umgezont. Diese bezweckt den Erhalt und die Erneuerung von Überbauungen, die sich durch eine einheitliche bauliche Struktur auszeichnen.



Spezielle Wohn-/Mischzonen

Die in der letzten Revision eingezonten Wohnzonen werden den Speziellen Wohnzonen zugeordnet. Dadurch bleiben die seinerzeit erarbeiteten Erschliessungs- und Bebauungskonzepte grundeigentümerverbindlich gesichert.

Das Gebiet «Winkelbüel Nord» wird in eine Spezielle Mischzone umgezont, um das Bebauungskonzept zu sichern, das gegenwärtig noch in Erarbeitung ist. Gegenüber der «normalen» Mischzone wird u.a. ein höherer Wohnanteil zugelassen.



Spezielle Arbeitszonen

Mit der Schaffung der Speziellen Arbeitszone wird die Bebaubarkeit mit Baubereichen und Höhenbeschränkungen genau festgelegt. Als Folge können die geltenden Gestaltungspläne aufgehoben werden.



Ein- und Umzonungen in die Zone für öffentliche Zwecke

Das Schützenhaus wird in die Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) eingezont, damit es künftig weiteren Nutzungszwecken offensteht.

Der Werkhof und der Ökihof Real befinden sich auf einer gemeindeeigenen Parzelle innerhalb der Arbeitszone. Das Grundstück wird neu in die ÖZ umgezont.



Erweiterung Sonderbauzone Gärtnerei/ Gartenbau

Im Gebiet Moos wird eine Fläche von rund 2'690 m² in die Sonderbauzone Gärtnerei/Gartenbau eingezont. Die Nutzung dieser Fläche wird beschränkt. Neue Hochbauten sind nicht zulässig. Die heute bestehende Nutzung (Parkierung, Rangier- und Lagerfläche) soll dadurch jedoch langfristig gesichert werden.



Bau- und Zonenreglement (BZR)

Neue übergeordnete Vorgaben

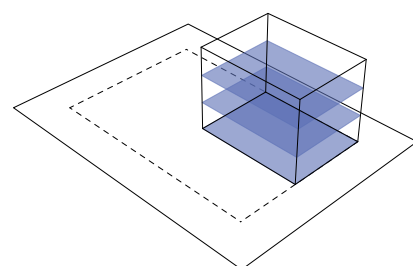
Die Vorgaben des Bundes (Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung) sowie das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) mit der Planungs- und Bauverordnung (PBV) bilden die Grundlage der neuen Bau- und Zonenordnung.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern hat sich mit der Revision von 2014 grundlegend geändert: Die Höhen eines Gebäudes werden anders gemessen (schweizweite Vereinheitlichung der Messweisen), planungsrechtlich wird die «Geschossigkeit» aufgehoben und das Mass für die Nutzungsdichte einer Parzelle ändert von der Ausnützungsziffer AZ zur Überbauungsziffer ÜZ (siehe Abbildung unten). Die geänderten kantonalen Vorgaben werden mit der Teilrevision im BZR umgesetzt.

Auswirkungen

Die heute in den einzelnen Zonen realisierbaren Höhen und Nutzungsdichten wurden so weit wie möglich auf die neuen Masse umgerechnet. Eine exakte «Übersetzung» der alten auf die neuen Masse ist jedoch nicht möglich, da auch die Messweisen ändern. Zudem wurde der Bestand, der stark von abweichenden Regelungen in den Gestaltungsplänen geprägt ist, berücksichtigt.

Bislang: Ausnützungsziffer (AZ)



- «Nutzfläche» (anrechenbare Geschossfläche) im Verhältnis zum Grundstück

Höhenmasse statt Geschossezahlen

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz werden im Kanton Luzern die Geschosse als Masseinheit aufgehoben. Im BZR können daher keine Geschossezahlen mehr definiert werden. Wie viele Geschosse innerhalb der möglichen Höhen untergebracht werden, ist der Bauherrschaft überlassen.

Durch den Wegfall der Geschosse im PBG wird die Höhe eines Gebäudes künftig nur noch über die Fassaden- und die Gesamthöhe bestimmt.

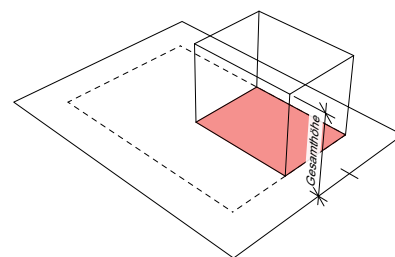
Bei der Bestimmung der neuen Höhenmasse wurde darauf geachtet, dass gewisse Dachformen gegenüber anderen nicht bevorzugt werden.

Überbauungsziffer statt Ausnützungsziffer

Die Überbauungsziffer ÜZ ist das Verhältnis des «Fussabdrucks» des Gebäudes zur Grundstücksfläche. Mit der ÜZ wird somit bestimmt, welcher Anteil einer Parzelle überbaut werden kann (z.B. ein Viertel der Parzelle = Überbauungsziffer 0,25).

Bei der Festlegung der ÜZ und der Höhenmasse wurde angestrebt, dass sich mindestens dieselbe Nutzfläche wie bisher realisieren lässt. Daher werden auf den meisten Grundstücken etwas mehr Nutz-

Neu: Überbauungsziffer (ÜZ)



- «Fussabdruck» des Gebäudes (anrechenbare Gebäudefläche) im Verhältnis zum Grundstück
- «Nutzfläche» ergibt sich erst aus Kombination mit Höhenmassen (realisierbare Geschosse)

flächen realisierbar. Es bleibt aber stets den Grundeigentümer/-innen überlassen, ob sie auf ihrem Grundstück verdichten wollen oder nicht.

Qualitäten werden gesichert

Das bestehende BZR enthält Grundsätze zur Gestaltung und Eingliederung von Bauten und Anlagen. Diese werden beibehalten und weiter gestärkt.

Bereits heute werden Fachpersonen bei der Beurteilung von Bebauungskonzepten und Gestaltungsplänen beigezogen. Diese Praxis wird aufrechterhalten.

Gebiete, an deren Entwicklung ein besonderes öffentliches Interesse entsteht (z.B. entlang der Hauptstrassen), sollen besonders hohe bauliche und gestalterische Qualitäten aufweisen. Um diese Qualitäten sicherzustellen, kann die Gemeinde in diesen Gebieten künftig die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens verlangen.

Wir empfehlen, für Details den ebenfalls publizierten Planungsbericht zur Teilrevision zu lesen. Darin sind die einzelnen Anpassungen am BZR ausführlich erläutert.

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Adligenswil, Dorfstrasse 4, 6043 Adligenswil
Konzept, Text und Gestaltung: ecoptima ag, Bern
Luftaufnahmen: Tom Stocker, Adligenswil
Foto Lettenbach: Andreas Heggli, Adligenswil



Gewässerräume und Grünstrukturen sichern

Gewässerräume

Aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sind die See- und Flusssufer stärker als bisher frei zu halten. Damit können die nötigen Räume zum Schutz vor Hochwasser, zur Sicherung der natürlichen Funktion der Gewässer und für die Gewässernutzung geschaffen werden.

Im Rahmen der letzten Revision der Ortsplanung wurden die Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebiets festgelegt. Nun folgt die Umsetzung im übrigen Gemeindegebiet. Dies geschieht mit der neuen überlagernden «Freihaltezone Gewässerraum» ausserhalb der Bauzonen. Die bereits ausgeschiedenen «Grünzonen

Gewässerraum» innerhalb des Siedlungsgebiets wurden nochmals überprüft und wo nötig angepasst bzw. ergänzt. Die Gewässerräume definieren neu den erforderlichen Abstand von Bauten und Anlagen zu den Gewässern.

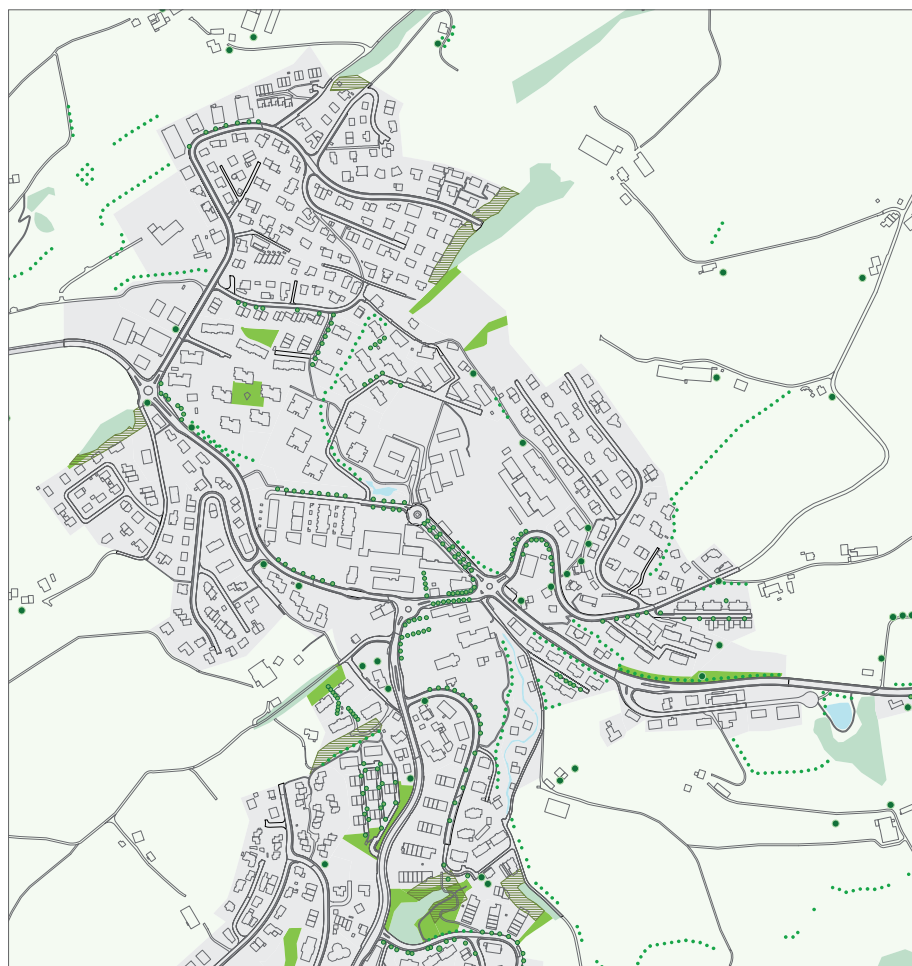
Damit die Gewässerräume im Zonenplan besser lesbar sind, werden sie zusätzlich in einem separaten «Zonenplan Gewässerraum» dargestellt. Für detailliertere Informationen zur Festlegung der Gewässerräume entlang der verschiedenen Flüsse und Bäche im Gemeindegebiet empfehlen wir Ihnen, den ebenfalls publizierten Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume zu lesen.

Grünräume und Naturobjekte

Die prägenden Grünräume und Strukturen sind weiter zu bewahren und zu pflegen. Dazu hat die Umweltkommission, basierend auf dem Naturschutz-Leitplan aus dem Jahr 1995, die im Zonenplan geschützten markanten Einzelbäume und Baumgruppen sowie die orientierend dargestellten Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen in Bezug auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit überprüft. Die Änderungsanträge wurden im Zonenplan weitgehend umgesetzt.

Ergänzend dazu werden neu innerhalb des Siedlungsgebiets strassenbegleitende Baumreihen und weitere Hecken und Einzelbäume gesichert. Damit möchte die Gemeinde die bestehende Siedlungsdurchgrünung bewahren, da diese einen erheblichen Beitrag leistet zu einer höheren Aufenthaltsqualität, zur Gliederung des Ortsbids, zur Biodiversität und zur Siedlungsökologie sowie zur Klimaresilienz (d.h. Minderung von Hitze durch Verdunstung und Schattenwurf).

Die bestehende Regelung der «Pufferzonen Grünstrukturen» (v.a. entlang der Waldränder) wird beibehalten. In einzelnen Fällen wird die Pufferzone angepasst oder aufgehoben.



Grünstrukturen, die im neuen Zonenplan gesichert werden (Auszug Zentrum und Umgebung).

Legende

Bauzonen

Or

Grünzone

übrige Bauzone

Nichtbauzonen

LW

Landwirtschaftszone

UEG

übriges Gebiet
(Verkehrsfläche/Gewässer)

Schutzzonen und -objekte

Pu

Pufferzone Grünstrukturen

Markanter Einzelbaum

Baumreihe

Orientierend

Wald

Hecke, Feldgehölz, Uferbestockung

Orientierung und Mitwirkung



Informieren und mitwirken!

Die Nutzungsplanung mit Zonenplan und Bau- und Zonenreglement (BZR) bildet das Fundament der Ortsplanung. Die Planungsinstrumente sind während knapp zweier Jahren von der Planungskommission mit der fachlichen Unterstützung der ecoptima ag erarbeitet worden. Nun sind Sie als Einwohner/-in oder Grundeigentümer/-in am Zug. Verschaffen Sie sich einen Überblick, welche Auswirkungen die Teilrevision für Sie und allenfalls auf Ihr Grundstück hat. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt dafür.

Dem Gemeinderat ist Ihre Meinung wichtig. Ihre Rückmeldung kann dazu beitragen, die Vorlage weiter zu verbessern.

Damit spezifische Fragestellungen beraten werden können, bietet die Gemeinde sogenannte «Fragestunden» an. Nutzen Sie dieses Angebot, wenn Sie individuelle Fragen haben.

Ich hoffe auf eine breite Beteiligung und danke Ihnen für Ihr Interesse.

Gisela Widmer Reichlin

Bauvorsteherin,
Präsidentin der Planungskommission

Gegenstand der Mitwirkung

Der Gemeinderat stellt die folgenden Entwürfe der Planungsinstrumente zur Diskussion:

- Zonenplan 1:3000
- Zonenplan Gewässerraum 1:3000
- Bau- und Zonenreglement
- Waldfeststellung «Schiesstand»

Alle Mitwirkungsdokumente inkl. erläuternden Planungsbericht sind auf der Website einsehbar:

www.adligenswil-gestalten.ch

Sie liegen zudem zur Einsichtnahme auf:

Ort: Aula Schulhaus Obmatt

Dauer: 28. Januar bis 29. April 2022, während der Schulferien geschlossen

Zeit: Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Das Dossier kann in gedruckter Form bei der Abteilung Bau und Infrastruktur bezogen werden.

Informationsveranstaltungen

Datum: **Donnerstag, 27. Januar 2022**

Zeit: 19.30 Uhr

Ort: Turnhalle Teufmatt

Datum: **Samstag, 19. März 2022**

Zeit: 9.30 Uhr

Ort: Aula Schulhaus Obmatt

Der Gemeinderat wird Sie zusammen mit dem Ortsplaner aus erster Hand über die Teilrevision der Ortsplanung informieren.

Zur Besichtigung der Unterlagen werden die Türen jeweils eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet.

Fragestunden

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe finden drei Fragestunden statt:

Ort: Gemeindehaus Adligenswil

Datum: Dienstag, 15. März 2022,
Mittwoch, 23. März 2022,
Donnerstag, 31. März 2022,
jeweils von 15.00 bis 20.00 Uhr.

Während dieser Zeiten stehen im Gemeindehaus Vertreter/-innen der Gemeinde und des Ortsplanungsbüros für Ihre Fragen zur Verfügung.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung mit gewünschtem Datum und gewünschter Zeit erforderlich. Bitte dazu auch Ihre Fragen und/oder Anliegen kurz formulieren. Sie erhalten anschliessend eine Anmeldebestätigung mit definitivem Termin.

Kontakt/Anmeldung

Gemeinde Adligenswil, Abteilung Bau und Infrastruktur

E-Mail: bau@adligenswil.ch

Verfahren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens können keine Einsprachen erhoben werden. Das Einspracheverfahren bzw. die öffentliche Auflage erfolgt nach der Bereinigung der Unterlagen aufgrund der kantonalen Vorprüfung bzw. der Mitwirkung frühestens im November 2022. Der Beschluss erfolgt durch eine Urnenabstimmung voraussichtlich im Mai 2023.